

RS OGH 1991/8/29 15Os5/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1991

Norm

StPO §270 Abs1

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Vorsitzende des Schöffengerichtes zur Abfassung der schriftlichen Urteilsausfertigung länger als die dem Verteidiger zustehende - hier gemäß § 285 Abs 3 StPO vierwöchige - Rechtsmittelfrist benötigte, beeinträchtigt nicht das Prinzip der "Waffengleichheit", denn dieses bezieht sich allein auf das Verhältnis der prozessualen Rechte des Anklägers im Verhältnis zu jenen des Angeklagten; dem Ankläger steht dieselbe Rechtsmittelfrist zur Verfügung wie dem Angeklagten.

Entscheidungstexte

- 15 Os 5/91
Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 5/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0098523

Dokumentnummer

JJR_19910829_OGH0002_0150OS00005_9100000_010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at